

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Zweiflingen vom 13.11.2014**

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.11.2014 folgende Änderung beschlossen:

- I. In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „sparsam“ durch das Wort „sorgsam“ ersetzt.
- II. In § 12 Satz 1 wird „§ 43 Abs. 5 Wassergesetz“ geändert in „§ 44 Abs. 6 Wassergesetz“.
- III. § 42 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	cbm/h	4	10	16	25	63
Nennggröße (DN)	mm	20	25	40	50	65
Nenndurchfluss (QN)	cbm/h	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15	25
Gebühr/Monat	Euro	0,98	1,96	3,92	5,88	9,80

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

- IV. § 43 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,78 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,78 €

- V. Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:  
Zweiflingen, den 14.11.2014

Klaus Gross  
Bürgermeister